

Zu beachten ist, daß ein Beschuldigter in der Regel mehrere reale Möglichkeiten hat, auf das Vorgehen des Untersuchungsführers zu reagieren. Es gilt, diese Möglichkeiten zu erarbeiten, unter Zugrundelegung aller das Aussageverhalten beeinflussenden Faktoren, unter Beachtung logischer Gesetzmäßigkeiten und durch die Nutzung von Erfahrungen des Untersuchungsführers und seines Kollektivs in der Untersuchungsarbeit.

Grundsätzlich muß das in der Vernehmungsplanung konzipierte methodische Vorgehen des Untersuchungsführers jedoch für die bevorstehende Vernehmung die verbindliche Orientierung sein. Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen unter Beachtung aller daran gebundenen Konsequenzen empfehlenswert, beispielsweise wenn der Beschuldigte unerwartet Aussagen von hoher politisch-operativer Bedeutsamkeit macht, die nach Ansicht des Untersuchungsführers sofort und detailliert dokumentiert werden müssen.

Ist der Untersuchungsführer im Zweifel, welches Vorgehen richtig ist, sollte er unbedingt den Referatsleiter konsultieren.

In diesen Fällen ist äußerst gewissenhaft zu prüfen, wie weiter zu verfahren ist, denn nicht selten versuchen Beschuldigte, sich mit bestimmten Aussagen interessant zu machen. Das kann unterschiedliche Gründe haben. Oftmals versuchen sie damit den Untersuchungsführer abzulenken und eine von ihnen befürchtete Vernehmung zumindest hinauszuschieben.

Wesentliche Verhaltensalternativen in diesen Fällen sind:

- Die im Vernehmungsplan erarbeitete Konzeption wird konsequent durchgesetzt.

Die vom Beschuldigten angebotenen anderen politisch-operativ bedeutsamen Informationen werden im Vernehmungsprotokoll lediglich vom Wesen her dokumentiert.